

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang **Ausgegeben in Winsen (Luhe) am** **13. April** **2000** **Nr.151**

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
31.03.2000	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u> Bebauungsplan „Am Schoolsolt“ (Ortschaft Holm- S epensen)	211
24.02.2000	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	214
20.01.2000	<u>Samtneinde Hollenstedt</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	216
20.03.2000	<u>Samtneinde Salzhausen</u> Verordnung über weitere Verkaufszeiten	218
20.03.2000	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung	219
28.02.2000	<u>Gemeinde Marschacht</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	221
23.02.2000	<u>Gemeinde Hanstedt</u> Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001	223
05.04.2000	<u>Harburger Deichverband</u> Änderung der Satzung	225
13.04.2000	<u>Gemeinde Seevetal</u> Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Maschen 47 „Maschener u Horster Heide“ – 1. Verlängerung	226

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.02.2000 den Bebauungsplan „Am Schoolsolt“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Fassung vom 06.09.1999 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung sowie die Begründung vom 06.09.1999 und den Erläuterungsbericht zum Grün-ordnungsplan vom 3 1.081998 beschlossen hat.

Gemäß § 2 15 (2) BauGB wird daraufhingewiesen, dass eine Verletzung der in § 2 14 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten

1. Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mangel in der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich ist, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Des Weiteren wird gemäß § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Hiernach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung **schriftlich** bei dem **Entschädigungspflichtigen** beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird für jeden zur Einsicht bereitgehalten. Er kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 103, Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N. eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Bitte Auskunft gegeben.

Die Sprechzeiten sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortsmitte von Holm-Seppensen und wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

Im Norden: von der südlichen Begrenzung des Tostedter Weges.

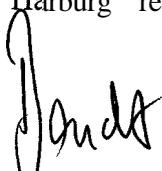
Im Osten: von der westlichen Begrenzung der Buchholzer Landstraße.

Im Süden: von der nördlichen Begrenzung des Lohbergenweges.

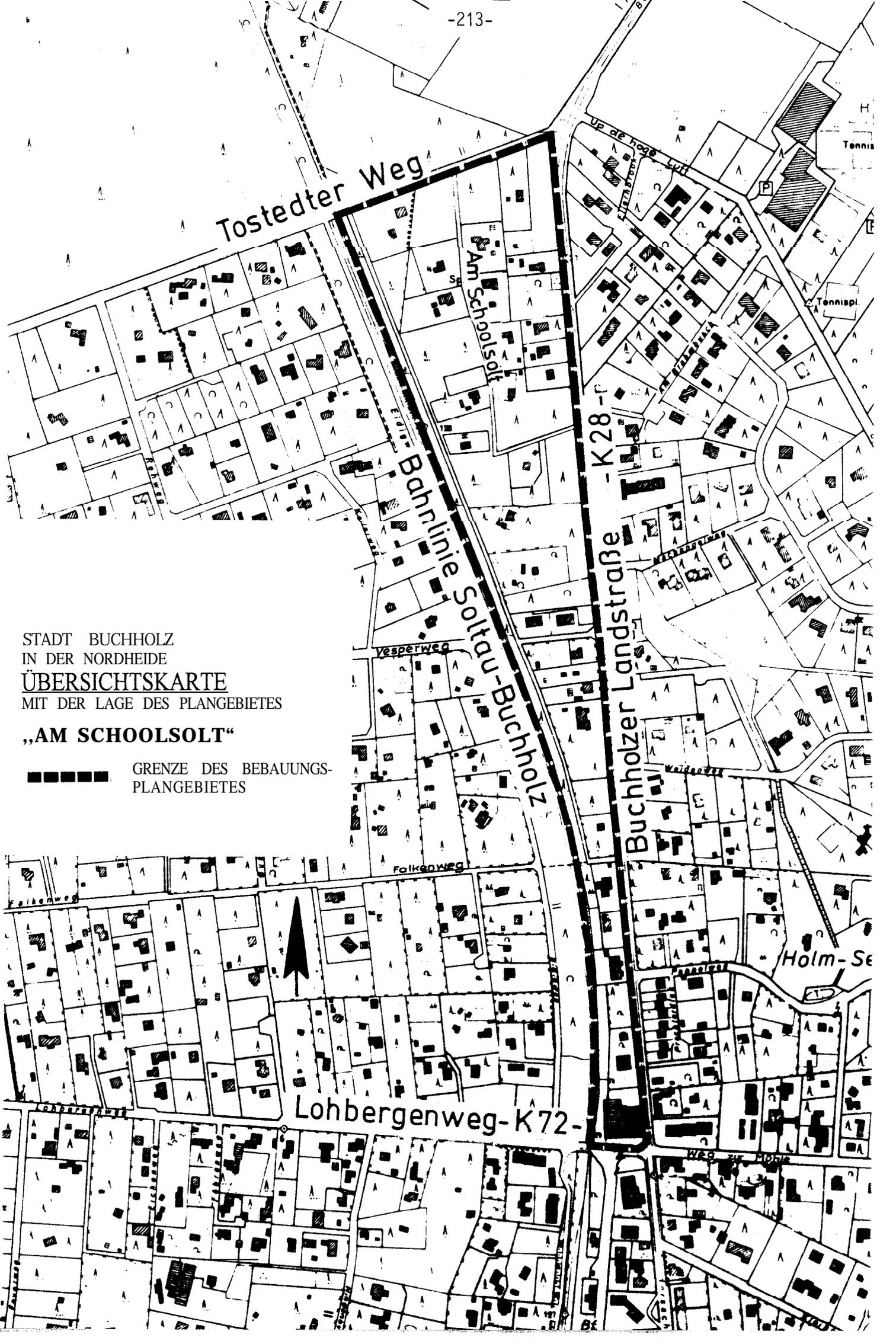
Im Westen: durch die Bahnlinie Buchholz – Soltau.

Die Lage des Plangebietes kann aus der beigefugten Übersichtskarte ersehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg rechtsverbindlich.


(F. Endt)
Stadtdirektor

Buchholz i.d.N., den 31. 3. 2000



STADT BUCHHOLZ
 IN DER NORDHEIDE
ÜBERSICHTSKARTE
 MIT DER LAGE DES PLANGEBIETES

„AM SCHOOLSOLT“



GRENZE DES BEBAUUNGS-
 PLANGEBIETES



Lohbergweg-K72-

Buchholzer Landstraße

Bahnlinie Soltau-Buchholz

Tostedter Weg

Am Schoolsolt

Vesperweg

Folkowweg

Holm-See

Weg zur Höhe

Up de hoge Lut

Tennispl.

Tennis

Haushaltsatzung
der **Gemeinde Neu Wulmstorf für das Haushaltsjahr 2000**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 24.02.2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

	<u>im Verwaltungshaushalt</u>	<u>im Vermögenshaushalt</u>
in der Einnahme auf	35.237.500,-- DM	6.933.700,-- DM
in der Ausgabe auf	35.237.500,-- DM	6.933.700,-- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und **Investitionsförderungsmaßnahmen** (Kreditermächtigung) wird auf 172.500,-- DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.332.000,-- DM festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,-- DM festgesetzt.

95

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 295 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

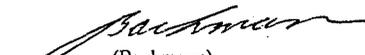
§ 6

(1) **Außerplanmäßige** Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,-- DM sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

(2) überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- a) bei Ausgabeansätzen bis zu 50.000,-- DM bis zu 1.000,-- DM
- b) bei Ausgabeansätzen über 50.000,-- DM bis zu 3 %, höchstens jedoch 5.000,-- DM.

Neu Wulmstorf, 24.02.2000


(Bachmann)
Bürgermeister




(Badur)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 07.04.00 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/26 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 17.04.00 bis 28.04.00

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis mittwochs und freitags
donnerstags

08.00 - 12.15 Uhr
09.00 - 12.15 Uhr und 14.00 - 19.00 Uhr

Neu Wulmstorf, den 13.04.00

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 10.04.00 unter dem Aktenzeichen 20 - **912-11/45** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 17.04.2000 bis 28.04.2000

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 18.00 Uhr

Hollenstedt, den 13.04.00

Samtgemeindedirektor

VERORDNUNG

über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. 1 S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 491) und § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 20. März 2000 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlaß der Internationalen Vielseitigkeit CCIO*** und CIC** vom 06. bis 09. Juli **2000** in Luhmühlen dürfen die Verkaufsstellen **im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen** abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 Ladenschlußgesetz

am Sonnabend, dem **08. Juli 2000 bis 21.00 Uhr** und
am Sonntag, dem **09. Juli 2000 von 11.00 - 16.00 Uhr**

geöffnet sein.

Wird von der Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09. Juli 2000, Gebrauch gemacht, müssen die offenen Verkaufsstellen an dem vorhergehenden Sonnabend, dem 08. Juli 2000, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die am Sonntag, dem 09.07.2000, beschäftigten Arbeitnehmer sind gern. § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß an einem Werktag der selben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen nicht beschäftigt werden. Die Bestimmungen des Arbeitsschutzrechts, des Manteltarifvertrages und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Salzhausen, den 20. März 2000

Samtgemeinde Salzhausen


(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister




(Magdeburg)
Samtgemeindedirektor

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Salzhausen vom 27.02.1992

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 79) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 20.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Beitragsmaßstab) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- c) bei Grundstücken, die nicht unter e) fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze – nicht aber Friedhöfe, Sportplätze oder Flächen für die Landwirtschaft) sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Wochenendhausgebiet festsetzt, 75 % der Grundstücksfläche,

Haushaltssatzung

der Gemeinde Marschacht für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 28. Februar 2000 folgende Haushaltssatzung **für** das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan **für** das Haushaltsjahr 2000 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	4.857.400,-- DM
	in der Ausgabe auf	4.857.400,-- DM
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	854.600,-- DM
	in der Ausgabe auf	854.600,-- DM festgesetzt.

§ 2

Kredite **für** Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **450.000,--** DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur **rechtzeitigen** Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **700.000,--** DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) **für** die Realsteuern werden **für** das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 240 %
 - b) **für Grundstücke** (B) 240 %
- 2) Gewerbesteuer 260 %

§ 6

(1) **Außerplanmäßige** Ausgaben bis zu einem Betrag von **2.000,--** DM sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

(2) **Überplanmäßige** Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- a) bei Ausgabeansätzen bis **20.000,--** DM bis zu 5 v.H.
- b) bei Ausgabeansätzen **über** **20.000,--** DM bis zu 3 v.H.

Marschacht, den 28. Februar 2000


Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der **Haushaltsplan** liegt gemäß **§ 86** Abs. 2 Satz 3 **NGO**

vom 20.04.2000 bis 08.08.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Marschacht an den folgenden Tagen öffentlich aus:

donnerstags

von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Marschacht, den **13.04.2000**

Bürgermeister

Gemeinde Hanstedt

Haushaltssatzung 2000/2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 23.2.2000 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird

im Verwaltungshaushalt

	2000	2001
in der Einnahme auf	5132.100 DM	5143.000 DM
in der Ausgabe auf	5132.100 DM	5143.000 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.054.700 DM	1.544.500 DM
in der Ausgabe auf	2.054.700 DM	1.544.500 DM

§ 2

Kredite werden für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2000 und 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden **dürfen**, wird für das Haushaltsjahr 2000 auf 855.000 DM für das Haushaltsjahr 2001 auf 855.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wie folgt festgesetzt:

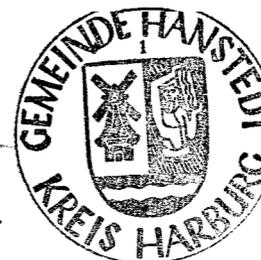
	2000	2001
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.	300 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 DM je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO.

Hanstedt, den 23. Februar 2000


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß **§ 86** Abs. 2 Satz 3 **NGO**

vom 17.04.2000 bis 02.05.2000

zur Einsichtnahme bei der **Gemeindeverwaltung** Hanstedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
donnerstags zusätzlich

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hanstedt, den 13.04.2000

Gemeindedirektor

Änderung der Satzung des Harburger Deichverbandes

Die Deputiertenversammlung des Harburger Deichverbandes hat in ihrer Sitzung vom 27.03.2000 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Deputiertenversammlung hat 17 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

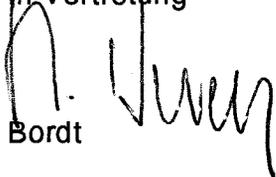
Die Deputierten werden von den Verbandsmitgliedern in den nachfolgend bezeichneten Wahlbezirken gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Mitglieder der Deputiertenversammlung können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

<u>Wahlbezirk</u>	<u>Gemeindebezirke</u>	<u>Anzahl der Deputierten</u>
1	Bullenhausen, Groß Moor	4
2	Hörsten, Meckelfeld, Glüsing, Klein Moor	5
3	Maschen	4
4	Over	4

Die von mir genehmigte Änderung der Satzung des Harburger Deichverbandes tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
in Vertretung

Winsen (Luhe), 05.04.00


Bordt

Seevetal, den 13. April 2000

Öffentliche Bekanntmachung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Maschen 47 " Maschener und Horster Heide "

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat in seiner Sitzung am 12. April 2000 die Verlängerung der anliegenden Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB in Verbindung mit § 40 NGO als Satzung beschlossen.

Die innerhalb des Geltungsbereiches dargestellten rechtskräftigen B.-Pläne Maschen 3, 9, 15, 43 und Horst 4 werden durch diesen Bebauungsplan **nicht überdeckt**. Die anliegende Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.

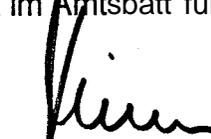
Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind ; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Seevetal - Bauamt - in 21218 Seevetal-Hittfeld, Kirchstr. 11, während der Dienststunden bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

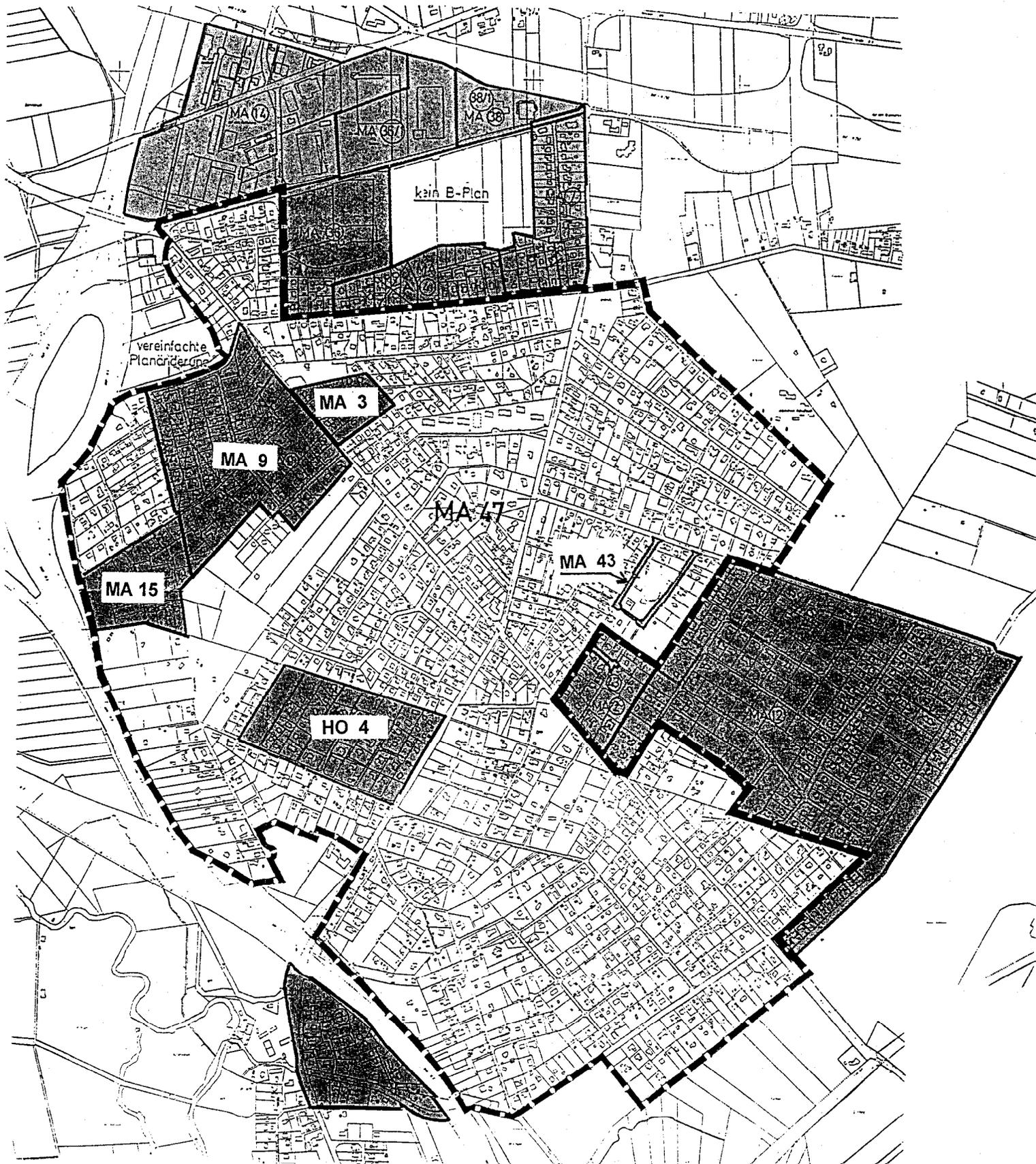

Timmermann

Anlagen
Übersicht Geltungsbereich
Satzung

Bebauungsplan Maschen 47, "Maschener und Horster Heide"

■■■■■■■■■■ Geltungsbereich

Die innerhalb des Geltungsbereiches dargestellten rechtskräftigen B - Pläne Maschen 3, 9, 15, 43 und Horst 4 werden durch diesen Bebauungsplan nicht überdeckt!



SATZUNG

der Gemeinde Seevetal über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Maschen 47, "Maschener und Horster Heide"

Präambel

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 12.04.2000 die Verlängerung folgender, am 1.04.1998 erstmalig beschlossenen Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Maschen 47 "Maschener und Horster Heide" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Maschen 47 "Maschener und Horster Heide" überein. Die innerhalb des zeichnerisch dargestellten Geltungsbereiches liegenden rechtskräftigen Bebauungspläne Maschen 3, 9, 15, 43 und Horst 4 werden von dieser Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

In krafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Seevetal, den 12. April 2000



(Bürgermeister)

